

Jugendordnung

der Adventjugend Niedersachsen

ADVENTJUGEND 

CPA  

KINDER  

Sitz der Adventjugend Niedersachsen:

Fischerstraße 19

30167 Hannover

Tel. +49 (0)511 35 39 777 70

Fax +49 (0)511 35 39 777 77

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts (STA) trägt den Namen „Adventjugend Niedersachsen“.
2. Die Adventjugend Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.
3. Die Adventjugend Niedersachsen ist der überregionale Zusammenschluss aller Adventjugendgruppen (Gruppen) in Niedersachsen.
4. Die Adventjugend Niedersachsen kann sich zu Verwaltungseinheiten mit den Jugendverbänden anderer Bundesländer zusammenschließen.

§ 2 Stellung innerhalb der Körperschaft der Freikirche der STA in Niedersachsen

1. Die Adventjugend Niedersachsen (Adventjugend) ist im Rahmen der STA auf allen Gliederungsebenen selbstständig und eigenverantwortlich tätig.
2. Sie verfolgt ihre Ziele unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der STA, der sie in Lehre und Organisation verbunden ist und anerkennt die Verfassung der Freikirche der STA in Niedersachsen.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Unter Bejahung und Förderung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Niedersachsen und der Bibel als Maßstab des christlichen Glaubens und Handelns sowie den Grundsätzen der Freikirche der STA ist es das Ziel der Adventjugend Niedersachsen, das friedliche Zusammenleben in sozialer Gemeinschaft zu fördern und die Vorzüge eines christlichen Lebensstils zu vermitteln.
2. Dies geschieht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Ausbildung und Förderung junger Menschen zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten,
 - Vermittlung christlicher Werte als Orientierungshilfe für die eigene Lebensgestaltung,
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendhilfe und Jugendbildung,
 - Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung adventistischer Einrichtungen zur Jugendarbeit,
 - Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen präventiver Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden sowie gegenüber der Freikirche der STA,
 - Zusammenarbeit und Koordination mit Jugendringen und anderen Jugendverbänden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Adventjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine gewinnorientierten Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freikirche der STA in Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Ordnung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Adventjugend können alle christlich orientierten jungen Menschen, Heranwachsende und Erwachsene bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres sein, unabhängig der Zugehörigkeit zur Freikirche der STA.
2. Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der gewählten Leitungsgremien und Ehrenmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.
3. Die Mitgliedschaft wird bei der Gruppenleitung beantragt, die über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft in der Adventjugend endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt oder durch Ausschluss. Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ehemalige Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Spenden und Förderbeiträge.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Gruppenleitung die jeweilige Gruppenversammlung.
6. Mitglieder, die sich um die Arbeit der Adventjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag einer Gruppenleitung oder der Landesjugendleitung von der Landesjugendversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Wahl und Stimmberechtigung

1. Aktives Wahlrecht hat, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat; passives Wahlrecht für eine Gruppenleitung, wer das 16. Lebensjahr und für die Landesjugendleitung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Ordnung nicht anders vorgesehen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein.

§ 7 Gliederung und Organe

Die Jugendarbeit der Adventjugend Niedersachsen erfolgt in den Bereichen Kinder, Pfadfinder (CPA) und Jugend.

Die Jugendarbeit der Adventjugend Niedersachsen gliedert sich in folgende Ebenen:

Auf Gruppenebene:

- Gruppenversammlung,
- Gruppenleitung,

Auf Landesebene (Vereinigung):

- Landesjugendversammlung,
- Landesjugendleitung.

§ 8 Gruppenebene

1. Die Gruppenversammlung

- 1.1 Die Gruppenversammlung setzt sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern einer Gruppe, den Mitgliedern der Gruppenleitung und dem im jeweiligen Gemeindebezirk für Jugendarbeit zuständigen Pastor zusammen.
- 1.2 Die Gruppenversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre.
- 1.3 Die Leitung der Gruppenversammlung obliegt dem Gruppenleiter, für die Wahl der Gruppenleitung dem jeweiligen für die Jugendarbeit zuständigen Pastor.
- 1.4 Aufgaben der Gruppenversammlung sind:
 - Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Gruppe,
 - Entgegennahme des Berichts der Gruppenleitung,
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes,
 - Entlastung der Gruppenleitung,
 - Wahl der Gruppenleitung für die Dauer von zwei Jahren,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Gruppenleitung

- 2.1 Die Gruppenleitung besteht aus:
 - dem Gruppenleiter,
 - dessen Stellvertreter,
 - einem Kassenwart,
 - sowie dem jeweiligen für Jugendarbeit zuständigen Pastor.

Personalunion ist möglich.
- 2.2 Die Gruppenleitung wird – mit Ausnahme des Pastors – für die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt und wird durch die jeweilige Ortsgemeinde der STA bestätigt.
- 2.3 Die Gruppenleitung hat die Aufgabe:
 - Einrichtung regelmäßiger Gruppenstunden und Aktivitäten besonders in den unter § 3 „Zweck und Aufgaben“ festgelegten Bereichen,

- Programmnnachweis zu Versicherungszwecken der Landesjugendleitung vorlegen und genehmigen lassen,
- Ausführung der Beschlüsse der Gruppenversammlung,
- Einberufung der Gruppenversammlung
- Rechenschaft gegenüber der Gruppenversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel.

2.4 Die Geschäftsführung der Adventjugendgruppe obliegt dem Gruppenleiter. Je zwei Personen vertreten gemeinsam.

2.5 Eine Adventjugendgruppe kann durch den Zusammenschluss von mindestens drei Personen im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Landesjugendleitung gegründet werden.

§ 9 Landesebene

1. Die Landesjugendversammlung

1.1 Die Landesjugendversammlung der Adventjugend ist das höchste Organ der Adventjugend Niedersachsen.

1.2 Die Landesjugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und allen Gruppenleitern oder deren Stellvertretern.

1.3 Die Landesjugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

1.4 Aufgaben der Landesjugendversammlung:

- Entgegennahme des Berichtes der Landesjugendleitung,
- Entlastung der Landesjugendleitung,
- Wahl der Landesjugendleitung für die Dauer von zwei Jahren,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Arbeit der Adventjugend,
- Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Adventjugend und Zusammenarbeit mit der Freikirche der STA in Niedersachsen.

2. Die Landesjugendleitung

2.1 Die Landesjugendleitung besteht aus dem Landesjugendleiter, seinem Stellvertreter – die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden – und dem Jugendabteilungsleiter der Freikirche der STA in Niedersachsen (als Geschäftsführer). Personalunion ist möglich.

2.2 Aufgaben der Landesjugendleitung sind:

- Durchsetzung der in §3 genannten Aufgaben des Verbandes,
- Koordination von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen der in §7 genannten Bereiche,
- Ausführung der Beschlüsse der Landesjugendversammlung,
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter,
- Vertretung der Adventjugend im Verwaltungsgebiet nach innen und außen.

2.3 Mitglieder der Landesjugendleitung müssen volljährig und Mitglieder der Freikirche der STA sein. Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt, darüber hinaus vertreten je zwei Personen gemeinsam.

§ 10 Finanzen

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendorganisation werden aufgebracht durch:
 - Zuwendung der Körperschaft der Freikirche der STA,
 - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
 - Spenden und Zuschüsse,
 - Mitgliedsbeiträge.
2. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Spenden und Zuschüsse, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die den Aufgaben und Zielen der Adventjugend Niedersachsen widersprechen, dürfen nicht angenommen werden.

§ 11 Änderung der Ordnung

1. Änderung der Ordnung können nur von der ordentlichen Landesjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Ordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Freikirche der STA in Niedersachsen wirksam.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Jugendverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Landesjugendversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Zustimmung durch die Freikirche der STA in Niedersachsen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Freikirche der STA in Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13.10.2013 in Kraft.

Anschrift:
Adventjugend Niedersachsen
Fischerstraße 19
30167 Hannover

Tel. +49 (0)511 35 39 777 70
Fax +49 (0)511 35 39 777 77